

27.Juli 2004

BMF-010310/0048-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4100, Arbeitsrichtlinie Türkei/Zollunion

Die Arbeitsrichtlinie UP-4100 Türkei/Zollunion () stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 27.Juli 2004

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen betreffen die Voraussetzungen für den präferentiellen Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei, sofern es sich nicht um Waren handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (so genannte EGKS-Waren) oder vom Anhang I des EU-Vertrages (bestimmte Agrarerzeugnisse) erfasst sind. Für EGKS-Waren wird seit dem 1. August 1996 ein Freihandelsabkommen angewendet, dessen Voraussetzungen in einem eigenen Abschnitt (siehe Arbeitsrichtlinie UP-4110) dargestellt werden. Das Gleiche gilt für die besonderen Zollkonzessionen betreffend Agrarerzeugnisse des Anhangs I des EU-Vertrages (siehe Arbeitsrichtlinie UP-4120).

Die in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie UP-4100 behandelten Zollpräferenzen zwischen der Türkei und der EU beruhen auf dem Prinzip einer Zollunion. Primäre Voraussetzung für die Gewährung einer Zollpräferenz ist daher nicht der Warenursprung sondern vielmehr, dass sich die Waren im "freien Verkehr" befinden. Aus einem Nichtmitglied der Zollunion eingeführte Waren müssen grundsätzlich zu den für den Verbleib im Inland anzuwendenden Zollsätzen verzollt werden, um bei unveränderter Wiederausfuhr oder nachdem sie vor der Ausfuhr noch Herstellungsvorgängen unterzogen worden sind, in den Genuss der jeweils von der Türkei oder der EU vorgesehenen Zollpräferenzen gelangen zu können.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-4100 nicht anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen daher nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In Ergänzung von UP-3000 gelten für die Anwendung dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung von UP-3000 die Begriffe

- 1) "Präferenzmaßnahme" bzw. "Zollunion" den Beschluss 1/95 des Assoziationsrates über die Schaffung der Zollunion EU-Türkei und darauf Bezugnehmende Beschlüsse des Ausschusses für die Zollunion oder des Ausschusses für die Zollzusammenarbeit (siehe Abschnitt 11. - Rechtsgrundlagen)
- 2) "Präferenzzone" bzw. "Teil der Zollunion" ist das Zollgebiet der EU einerseits und das Zollgebiet der Türkei andererseits.
- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz der sich aus der Zollunion ergibt;

- 4) "Ursprungserzeugnis" die von den unter (4) genannten Anwendungsbereichen jeweils betroffenen Waren mit Ursprung in der Türkei oder der EU, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 5) "Durchführungsbestimmungen" die im Beschluss 1/2006 des Assoziationsrates EU-Türkei (siehe Abschnitt 11. - Rechtsgrundlagen) festgelegten Bestimmungen zur administrativen Umsetzung des Beschlusses 1/95 über die Zollunion;

1. Anwendungsbereich

Der begünstigte Warenverkehr findet auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien (EU und Türkei) Anwendung, der den besonderen Voraussetzungen der Zollunion entspricht.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss von der Zollunion erfasst sein (Abschnitt 3.);
- 2) die Ware muss aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sein (Abschnitt 4.);
- 3) die Ware muss zwischen den Vertragsstaaten direkt befördert worden sein (Abschnitt 5.);
- 4) wenn keine Ausfuhr aus dem freien Verkehr erfolgt, müssen für drittäandische Waren/Vormaterialien die Zölle entrichtet und allfällige außenhandelsrechtliche Maßnahmen angewandt werden, als verblieben diese drittäandischen Waren oder daraus hergestellten Fertigwaren im Inland.(Abschnitt 6.);
- 5) die Erfüllung der unter (2) und (4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7.).

3. Warenkreis

Alle Waren, ausgenommen EGKS Waren (Warenliste siehe UP-4110) und bestimmte Agrarerzeugnisse (Warenliste siehe UP-4120), sind von der Zollunion EU-Türkei erfasst,

4. Freier Warenverkehr

Der Warenursprung ist in der Zollunion grundsätzlich irrelevant (Ausnahmen gibt es für Waren, die unter Antidumpingregelungen fallen). Die Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4. ist daher für Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen unbeachtlich.

4.1. Prinzip des freien Warenverkehrs

Im Gegensatz zu den in den anderen Besonderen Bestimmungen beschriebenen Präferenzmaßnahmen ist für die Zollunion grundsätzlich der Warenursprung **nicht** von Bedeutung. Voraussetzung für die Gewährung der Präferenzzölle ist vielmehr, dass sich die Waren vor ihrer Ausfuhr in den jeweils anderen Teil der Zollunion im zollrechtlich freien Verkehr befunden haben. Aus einem Nichtmitglied der Zollunion eingeführte Waren müssen daher grundsätzlich zunächst zu den für den Verbleib im Inland anzuwendenden Zollsätzen verzollt werden, um bei unveränderter Wiederausfuhr oder nachdem sie vor der Ausfuhr noch Herstellungsvorgängen unterzogen worden sind, in den Genuss der jeweils von der Türkei oder der EU vorgesehenen Zollpräferenzen gelangen zu können.

4.2. Ausnahmen (Ursprung)

Der Ursprung von Waren ist im Rahmen der Zollunion nur in den nachstehenden Fällen von Bedeutung.

4.2.1. Lieferantenerklärung für Kumulierungszwecke

Die Türkei nimmt an Systemen mit diagonaler Ursprungskumulierung teil (seit 1.1.1999 am Pankum und seit 27.07.2006 am Euro-Med System; Details siehe UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3. und UP-3000 Abschnitt 4.3.1.3.).

Die Ursprungsprotokolle der zwischen den Partnerländern dieser Präferenzzone abgeschlossenen Freihandelsabkommen erlauben also die Erzielung von Ursprung durch Kumulierung mit Vormaterialien, die ihren Ursprung in einem oder mehreren dieser Partnerländer haben. Möchte ein Hersteller in der Gemeinschaft Ursprung durch Kumulierung mit türkischen Vormaterialien erzielen, um für sein Endprodukt in einem anderen Partnerland der jeweiligen Präferenzzone eine Zollpräferenz zu erlangen, so benötigt er Informationen über die Ursprungseigenschaft des türkischen Vormaterials. Der in der Zollunion EU/Türkei vorgesehene Präferenznachweis A.TR. gibt aber keine Information über den Warenursprung. Zu diesem Zweck wurde die "Lieferantenerklärung" eingeführt. Dies gilt natürlich auch umgekehrt für den Fall, dass ein türkischer Hersteller Ursprung durch Kumulierung mit EU-Ursprungserzeugnissen erzielen möchte. (siehe auch Abschnitt 9.8. dieser Arbeitsrichtlinie)

4.2.2. Warenverkehr über Pankum bzw. EUR-MED Länder

Wie unter dem vorgenannten Abschnitt 4.2.1. näher erläutert nimmt die Türkei an Systemen mit diagonaler Ursprungskumulierung teil.

Wird eine türkische Ursprungsware in ein anderes Partnerland der jeweiligen Präferenzzone importiert und von dort unverändert oder nach minimaler Be- oder Verarbeitung in die EU verbracht, so muss dieses Partnerland einen Präferenznachweis lautend auf türkischen Ursprung ausstellen. Das Zollunionsabkommen EU/Türkei beruht aber auf dem Prinzip des freien Warenverkehrs, dh. für die der Zollunion unterliegenden Waren ist grundsätzlich keine Präferenzbehandlung aufgrund des Warenursprungs vorgesehen.

Die Durchführungsbestimmungen bieten eine rechtliche Basis für die Gewährung von Präferenzen (=Sätze wie in der Zollunion vorgesehen) für unter die Zollunion fallende Waren, die Ursprungserzeugnisse der Türkei im Sinne der Abkommen mit den Partnerländern sind und mit gültigen Präferenznachweisen (Warenverkehrsbescheinigung EUR1 bzw. EUR-MED, Erklärung auf der Rechnung bzw. Erklärung auf der Rechnung EUR-MED) aus Partnerländern in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Umgekehrt gewährt natürlich die Türkei für Waren die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne der Abkommen mit den Partnerländern sind ebenfalls Präferenzen, wenn diese Waren aus diesen Partnerländern in die Türkei eingeführt werden.

4.2.3. Antidumping

Der Bereich "Antidumping" des Außenwirtschaftsrechtes ist nicht in die Zollunion einbezogen. Demnach halten die EU und die Türkei gemäß Art. 46 des Beschlusses 1/95 gegenüber Drittstaaten ihre eigenständigen Regelungen aufrecht. Allenfalls vorgesehene Antidumpingzölle kommen daher unabhängig von der Vorlage eines Präferenznachweises zur Anwendung. Im Zweifelsfall, ob die Waren Ursprung in jenem Land haben, welches von der Antidumpingmaßnahme betroffen ist, kann ein nichtpräferentielles Ursprungszeugnis im Sinne des Artikels 78 ZK bzw. Artikel 26 ZK verlangt werden.

6. Entstehen der Zollschuld für Drittlandswaren

Die unter UP-3000 Abschnitt 6. angeführte Vorgangsweise wird für Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen durch die folgenden Abschnitte 6.1. bis 6.12. ersetzt.

6.1. Grundsätzliches

Voraussetzung für die Anwendung der Zollunion ist, dass sich die betroffenen Waren im freien Verkehr befinden bzw. dass für drittäandische Waren oder Vormaterialien die Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung erhoben werden und die gemäß Art. 12 des Beschlusses 1/95 in die Zollunion einbezogenen handelspolitischen Maßnahmen zur Anwendung gelangen, als würde die Ware im Inland verbleiben. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung bei Ausfuhren, die nicht aus dem freien Verkehr erfolgen, entsteht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen mit Ausstellung des Präferenznachweises in Bezug auf drittäandische Waren oder Vormaterialien die Einfuhrzollschuld und es wird auch der Rechtstitel für die Anwendung der in die Zollunion einbezogenen handelspolitischen Maßnahmen gegenüber Drittstaaten geschaffen.

6.2. Betroffene Abgaben und Maßnahmen

Neben allen Arten von Zöllen fallen auch allfällige außenhandelsrechtliche Maßnahmen gegenüber Drittstaaten darunter.

6.3. Betroffene Zollverfahren

Nach dem Zollkodex könnte bei folgenden Zollverfahren der Art. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Anwendung gelangen:

- a) aktive Veredelung (auch in Verbindung mit einer Zollrückvergütung);
- b) Umwandlungen;
- c) Be- oder Verarbeitungen in einer Freizone/Freilager oder einem Zolllager;
- e) in Einzelfällen auch Erstattungen gemäß Artikel 238 des Zollkodex.

Äußere Umschließungen, auch wenn sie im Rahmen einer der vorgenannten Einrichtungen verwendet worden sind, unterliegen nicht dem Verbot der Zollrückvergütung.

6.4. Wahlmöglichkeit

Dem Ausführer einer Ware steht es frei, die Zollentlastung der unter Abschnitt 6.3. genannten Verfahren in Anspruch zu nehmen und dafür keinen Präferenznachweis auszustellen, dh. auf die Anwendung der Vorteile der Zollunion in der Türkei bzw. der EU zu verzichten. Entscheidet er sich aber für die Ausstellung eines Präferenznachweises, so muss

den Voraussetzungen der Zollunion entsprochen werden und Art. 4 der Durchführungsbestimmungen kommt zur Anwendung.

6.5. Ausnahmen

Art. 4 der Durchführungsmaßnahmen enthält keine ausdrücklichen Ausnahmen. Im Hinblick darauf, dass Abgaben, die dem Preisausgleich für agrarische Vormaterialien dienen, auch bei Anwendung der Zollunion erhoben werden, kann bis auf weiteres deren Erstattung bzw. die Gewährung von Preisausgleichsmaßnahmen für agrarische Rohstoffe im Zuge der Ausstellung eines Präferenznachweises als zulässig angenommen werden.

6.6. Aktive Veredelung

Abgesehen von der laut Abschnitt 9.5.3. dieser Arbeitsrichtlinie im Antragsformular eines Präferenznachweises abzugebenden Erklärung des Ausführers sind bei der Ausfuhr aus einer aktiven Veredelung folgende Sicherungsmaßnahmen von Amts wegen einzuhalten:

6.6.1. Zollschuld

Wird bei der Ausfuhr aus einer aktiven Veredelung ein Präferenznachweis ausgestellt, so entsteht gemäß Artikel 4 der Durchführungsbestimmungen für die im Abschnitt 6.2. dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Abgaben, die auf eingeführten Vormaterialien lasten, die Zollschuld; diese Abgaben müssen daher - vorbehaltlich der unter Abschnitt 6.5. beschriebenen Ausnahmen - erhoben werden. Unter dieser Voraussetzung kann ein Präferenznachweis ausgestellt werden bzw. behält ein bereits ausgestellter Präferenznachweis seine Gültigkeit.

6.6.2. Ausfuhrabfertigung

- 1) Bei der Ausfuhrabfertigung aus einer aktiven Veredelung ist die Angabe der Art und Nummer des Präferenznachweises im dortigen speziellen Unterfeld zu Feld 44 des Einheitspapiers von wesentlicher Bedeutung (siehe Abschnitt 9.5.3.1. dieser Arbeitsrichtlinie). Außerdem sind die Abschreibungen von den zugehörigen Aufzeichnungen mit dem Signal "PN" zu kennzeichnen. Dies kann nur bei zollfreien Vormaterialien (zB ex Tarif oder auf Grund von denselben oder anderen Zollpräferenzmaßnahmen) unterbleiben.
- 2) Wenn ein nicht von den Zollbehörden zu bestätigender Präferenznachweis ausgestellt wird, hat der Ausführer von sich aus Sorge zu tragen, dass diese Sicherungsmaßnahmen erfolgen. Die Abschreibungen von den Aufzeichnungen sind ebenfalls mit der Kurzbezeichnung "PN" zu kennzeichnen.

6.6.3. Abrechnung - Anzeigepflicht

1) Der Ausführer hat die Ausstellung eines Präferenznachweises der Überwachungsstelle anlässlich der Zollabrechnung anzuzeigen.

Darüber hinaus hat die Überwachungsstelle die Angabe der Nummer eines Präferenznachweises im Feld 44 der Ausfuhranmeldung - bei nachträglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen nur auf dem Exemplar 3 der Anmeldung in der Ausfuhr - und die mit "PN" gekennzeichneten Abschreibungen in den Aufzeichnungen strikt zu beachten.

2) Bei der Abrechnung sind sodann die vorübergehend eingeführten Vormaterialien (drittländische Einfuhrwaren) hinsichtlich des Zolles so zu behandeln, als ob sie im Zollgebiet verblieben wären. Die auf sie entfallenden Zölle oder Abgaben zollgleicher Wirkung (siehe Abschnitt 6.2. dieser Arbeitsrichtlinie), für welche die Zollschuld gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen entstanden ist, sind daher auf der Basis einer von der Partei beizubringenden Anmeldung vorzuschreiben, ebenso sind allfällige außenhandelspolitische Maßnahmen zu berücksichtigen; ausgenommen von einer solchen nachträglichen Vorschreibung sind nur die im Abschnitt 6.5. angeführten Abgaben.

3) Die Zollschuld entsteht auch für Abfälle, die im Falle der Ausfuhr der Ware laut Bewilligung zollfrei geblieben wären.

4) Macht der Ausführer bezüglich einer Sendung anlässlich der Zollabrechnung keine Mitteilung über einen ausgestellten Präferenznachweis und finden sich in den Aufzeichnungen und in der Ausfuhranmeldung keine Hinweise auf die Ausstellung eines Präferenznachweises, so ist der Bewilligungsinhaber zu verhalten, eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er tatsächlich keinen Präferenznachweis ausgestellt hat; erst nachher ist eine allfällige Sicherheitsleistung freizugeben.

6.6.4. Nachträgliche Ausstellung eines Präferenznachweises

Siehe Abschnitt 4 der Arbeitsrichtlinie ZK-1140.

6.6.5. Ausgleichszinsen

Eine Vorschreibung von Ausgleichszinsen kommt bei Entstehen der Zollschuld gemäß Art. 4 der Durchführungsbestimmungen nicht in Betracht (Art. 519 Abs. ZK-DVO).

6.6.6. Anschreibeverfahren

Bei aktiven Veredelungen in Verbindung mit einem Anschreibeverfahren gemäß Abschnitt 3 der ZK-DVO sind in die Zollabrechnung der entnommenen Waren auch jene Waren aufzunehmen, für die die Zollschuld wegen Ausstellung eines Präferenznachweises entstanden ist, bzw. ist nur für die letzteren - wenn keine Waren im Zollgebiet abgesetzt worden sind - eine solche Anmeldung vorzunehmen.

6.7. Umwandlung, Zolllager, Freizonen/Freilager

Die Ausführungen betreffend die Vorgangsweise im Zusammenhang mit aktiven Veredelungen (Abschnitt 6.6. dieser Arbeitsrichtlinie) gelten sinngemäß auch für Ausfuhren aus Zolllagern, Freizonen/Freilagern und bei allfälliger vorheriger Umwandlung.

6.8. Erstattung

Bei Inanspruchnahme einer Erstattung oder Zollrückvergütung als besonderer Form der aktiven Veredelung dürfen ebenfalls keine Präferenznachweise ausgestellt werden bzw. entsteht die Zollschuld gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen. Auf die Ausführungen unter Abschnitt 6.12. dieser Arbeitsrichtlinie betreffend das Erlöschen der Zollschuld wird hingewiesen.

6.9. Nicht zollamtlich bestätigte Präferenznachweise

Bei Verwendung eines nicht zollamtlich bestätigten Präferenznachweises hat nur der Ausführer Sorge zu tragen, dass im Falle der Anwendung der unter Abschnitt 6.3. dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Verfahren die mit der Ausstellung des Präferenznachweises gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen entstandene Zollschuld entrichtet wird.

6.10. Vermerk in den Bewilligungen

Auf die Verpflichtung zur Beachtung des Art. 4 der Durchführungsbestimmungen, insbesondere auch zur Abgabe der Erklärung gemäß Abschnitt 6.6.3. dieser Arbeitsrichtlinie, im Falle der Ausstellung eines Präferenznachweises ist in der Bewilligung für die unter Abschnitt 6.3. dieser Arbeitsrichtlinie genannten Verfahren hinzuweisen.

6.11. Nachträgliche Prüfung

Wird im Zuge einer nachträglichen Prüfung festgestellt, dass die mit der Ausstellung eines Präferenznachweises gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen entstandene

Zollschuld nicht entrichtet wurde, so ist der entsprechende Zoll nachträglich einzuheben. Damit ist auch der Präferenznachweis nachträglich richtiggestellt. Es sind jedoch finanzstrafrechtliche Ermittlungen einzuleiten.

6.12. Erlöschen der Zollschuld

Art. 4 der Durchführungsbestimmungen enthält keine entsprechende ausdrückliche Regelung. Es kann jedoch interpretativ davon ausgegangen werden, dass im Falle der Rücknahme bzw. Ungültigkeitserklärung eines Präferenznachweises oder dessen Nichtanwendung in der Türkei (Nachweispflicht des seinerzeitigen Ausführers), auch keine Ausfuhr im Rahmen der Zollunion vorliegt, damit die Anwendungsgrundlage des Art. 4 der Durchführungsmaßnahmen nicht mehr gegeben ist und die zuvor entstandene Zollschuld wieder erlischt.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung der Zollunion (siehe Abschnitt 2.) muss durch einen urkundlichen Nachweis dokumentiert werden (Ausnahmen siehe Abschnitt 7.6. dieser Arbeitsrichtlinie). Einziger Präferenznachweis im Rahmen der Zollunion ist die von einem Zollamt bestätigte oder von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die unter UP-3000 Abschnitt 7.2. angeführte Vorgangsweise ist für Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen unbeachtlich.

7.3. Allgemeine Hinweise

Es gelten die Ausführungen unter UP-3000 Abschnitt 7.3. mit der Maßgabe, dass Hinweise auf die Ursprungsregeln natürlich als Hinweise auf die Voraussetzungen der Zollunion bzw. des freien Warenverkehrs zu gelten haben. Die Ausführungen unter UP-3000 Abschnitt 7.3.6. sind für Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen unbeachtlich.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. (Vorder- und Rückseite des ersten Blattes) ist nachstehend abgedruckt. Die Bescheinigung A.TR. hat das Format 210 x 297 mm

und muss einen grünen guillochierten Überdruck aufweisen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG		Anhang I
1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		A.T.R. No A 000000
		2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr vom
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		4. ASOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und der TÜRKI
(1) Anzugeben ist der Mitgliedstaat oder "Türkei"		5. Ausfuhrstaat 6. Bestimmungsstaat (1)
7. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		8. Bemerkungen
9. Lau-fende Nr.		10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon - oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung
		11 Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, m3, etc.)
12. BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE		13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS
Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (2): Art/Muster Nr. vom Zollstelle : Ausstellender Staat : (Ort und Datum) (Unterschrift)		Stempel Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)
(2) Nur auszufüllen, wenn im Ausfuhrstaat erforderlich		

14. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an :	15. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Der Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (1):	
<input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.	
<input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).	
(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
Stempel	Stempel
(Unterschrift)	
Vollständige Anschrift der ersuchenden Zollstelle	
(Unterschrift)	
(1) Zutreffendes Feld ankreuzen.	

7.4.1. Druck

Das Formular für die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. darf in Österreich gemäß § 48 Abs. 4 ZR-DG nur von Druckereien, welchen eine entsprechende Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen erteilt wurde, aufgelegt werden.

7.4.2. Äußere Form

Die österreichischen Formulare bestehen jeweils aus drei abtrennbaren Blättern im Format Din A 4:

- das erste Blatt dient als Präferenznachweis für die Zollbehörden des Bestimmungslandes; es wird dem Ausführer nach der Bestätigung durch das Zollamt ausgehändigt, bzw. von einem ermächtigten Ausführer selbst bestätigt;
- das zweite Blatt dient als Antrag des Ausführers auf Ausstellung eines Präferenznachweises; es verbleibt beim zuständigen Zollamt oder beim ermächtigten Ausführer;
- das dritte Blatt ist für den Ausführer bestimmt.

7.4.3. Ausfüllung

Zur Ausfüllung des Formulars wird folgendes bemerkt:

7.4.3.1. Seriennummer

Das Formular hat zur Kennzeichnung eine Seriennummer zu tragen. Präferenznachweise, bei denen diese Nummer fehlt, sind nicht anzuerkennen.

7.4.3.2. Ausführer

Im Feld 1 ist der Name und die Anschrift des Ausführers anzugeben.

Auf Basis des Protokolls der 176. Ausschusssitzung für den Zollkodex Bereich Ursprung (welche am 26. Mai 2009 in Brüssel stattfand) kann sich der Ausführer bei der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. vertreten lassen. Eine derartige Vertretung ist in der Rechtsgrundlage weder vorgesehen noch untersagt. Auf Grund wirtschaftlicher Erfordernisse und der Gleichbehandlung aller Wirtschaftsbeteiligten in den einzelnen Mitgliedsstaaten vertritt der Ausschuss nunmehr die Position welche eine Vertretung zulässt.

7.4.3.4. Empfänger

Die Angabe des Empfängers im Feld 3 ist freigestellt. Der Ausführer kann einen Präferenznachweis auch für mehrere Empfänger ausstellen. Im Feld 3 sind dann entweder alle Empfänger anzuführen oder das Feld unausgefüllt zu lassen.

7.4.3.5. Besondere Vermerke

Im Feld 8 (Bemerkungen) sind Hinweise auf das vereinfachte Verfahren eines "ermächtigten Ausführers", auf eine nachträgliche Ausstellung oder Ausstellung als Duplikat sowie auf die Ausstellung von Ersatzzeugnissen anzubringen.

7.4.3.6. Warenbezeichnung

Im Feld 10 sind die Waren nach handelsüblicher Bezeichnung anzuführen. Jeder Warenposten ist mit einer laufenden Nummer zu versehen; zwischen den Warenposten sind keine Zwischenräume zu lassen. Unmittelbar nach der letzten Eintragung ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist zu streichen.

7.4.3.7. Mischsendungen

Enthält eine Sendung präferenzgeeignete Waren und andere Waren, sind nur die präferenzgeeigneten Waren in die Warenverkehrsbescheinigung aufzunehmen; dies ist auch bei der in Feld 11 bzw. 13 anzugebende Menge zu berücksichtigen. Wenn in der Warenverkehrsbescheinigung bezüglich der erfassten Waren ein entsprechender Hinweis auf die Rechnung aufscheint, ist es auch zulässig, wenn nur in der Rechnung eindeutig festgelegt ist, welche Waren vom Präferenznachweis erfasst werden und welche nicht.

7.4.3.8. Bestätigung

Die Warenverkehrsbescheinigung ist im Regelfall von jenem Zollamt zu bestätigen, dass die Abfertigung (Vorabfertigung) zur Ausfuhr vornimmt. Über das Verfahren zur Bestätigung von österreichischen Präferenznachweisen in der Ausfuhr und die dafür erforderlichen Angaben

des Ausführers im Antragsformular (zweites Blatt der Warenverkehrsbescheinigung) siehe Abschnitt 9.

7.4.3.9. Ermächtigter Ausführer

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. kann auch von einem ermächtigten Ausführer ausgestellt werden (siehe Abschnitt 7.1. dieser Arbeitsrichtlinie). Über den ermächtigten Ausführer allgemein und über das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung, die in Form einer eigenen Bewilligung erfolgen muss, siehe UP-3000 Abschnitt 10.2.6.

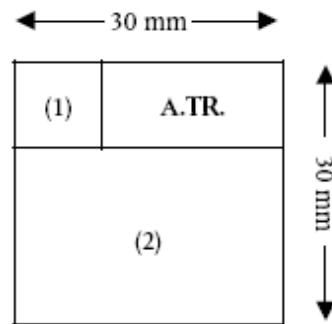
Die Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. durch ermächtigte Ausführer kann in **zwei Varianten** erfolgen.

- 1) Im Feld 12 scheint wie im Normalfall die Bestätigung eines Zollamtes auf, jedoch erfolgt diese blanko vor Ausfüllung des Formulars. Die dabei von dem bestätigenden Zollbeamten geleistete Unterschrift kann auch als Faksimile (Stempelabdruck) angebracht sein.
- 2) Der ermächtigte Ausführer bestätigt die Warenverkehrsbescheinigung in Feld 12 mit dem Abdruck eines ihm zugeteilten rechteckigen Sonderstempels (Muster laut Abkommen siehe in der Anlage)

Muster des Sonderstempelabdrucks:

ANHANG III

Muster des Spezialstempelabdrucks gemäß Artikel 11 Absatz 5



- (1) Initialen oder Wappen des Ausführstaats.
- (2) Informationen, die zur Identifizierung des zugelassenen Ausführers erforderlich sind.

Bei *Variante 1* muss im Feld 8 der Vermerk "Vereinfachtes Verfahren" aufscheinen. Die zulässigen Sprachversionen für diesen Vermerk lauten:

«Procedimiento simplificado»

«Forenklet fremgangsmåde»

„Vereinfachtes Verfahren“

«Απλουστευμένη διαδικασία»

‘Simplified procedure’

«Procédure simplifiée»

«Procedura semplificata»

„Vereenvoudigde regeling“

«Procedimento simplificado»

"Yksinkertaistettu menettely"

"Förenklat förfarande"

"Basitlestirilmis prosedür".

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung, Duplikate

Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. können von den Zollämtern auch nach der Ausfuhr der Sendung, auf die sie sich beziehen, oder als Duplikate für früher ausgestellte, in Verlust geratene Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden. In diesen Fällen tragen sie im Feld 8 den Vermerk "Nachträglich ausgestellt" bzw. "Duplikat".

Die Voraussetzungen für die Ausstellung solcher Nachweise in Österreich und das vorgesehene Verfahren werden unter Abschnitt 10.2.1. und Abschnitt 10.2.2. dieser Arbeitsrichtlinie näher ausgeführt.

Der Vermerk für die nachträgliche Ausstellung lautet in den Amtssprachen der Vertragsparteien wie folgt:

„EXPEDIDO A POSTERIORI“
„UDSTEDT EFTERFØLGENDE“
„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“
„ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“
‘ISSUED RETROSPECTIVELY’
„DELIVRE A POSTERIORI“
„RILASCIATO A POSTERIORI“
„AFGEGEVEN A POSTERIORI“
„EMITIDO A POSTERIORI“
“ANNETTU JÄLKIKÄTEEN”
“UTFÄRDAT I EFTERHAND“
“SONRADAN VERILMISTIR”.

Der Vermerk betreffend die Ausstellung eines Duplikates lautet in den Amtssprachen der Vertragsparteien

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA
- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA
- KAKSOISKAPPALE
- DUPLIKAT
- KNC NÜSHADIR.

Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 7.5. ist unbeachtlich

7.6. Privateinfuhren ohne Präferenznachweis

Ohne Vorlage eines förmlichen Präferenznachweises sind die Präferenzzölle bei Einführen von Waren im Reiseverkehr anzuwenden, die nicht für geschäftliche Zwecke bestimmt sind.

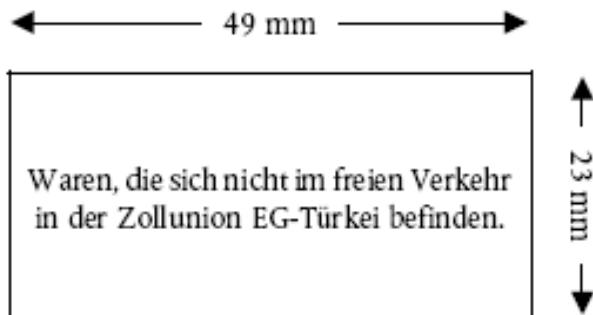
Als nicht für geschäftliche Zwecke bestimmte Waren werden solche anzusehen sein, bei denen weder die Menge noch die Beschaffenheit vermuten lässt, dass sie für den Handel bestimmt ist und die ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden/dessen Angehöriger oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind.

Voraussetzung für diese Erleichterung ist, dass der Reisende die Waren im Zuge der Einreise mitbringt und bei der zollamtlichen Abfertigung - je nach der Art des Zollverfahrens schriftlich oder mündlich - erklärt wird, dass die betreffenden Waren den für die Anwendung der Präferenzzölle erforderlichen Voraussetzungen entsprechen, und das Zollamt an der Richtigkeit dieser Erklärung keinen Zweifel hat.

7.6.2. Postsendungen

Ohne Vorlage eines förmlichen Präferenznachweises werden die Präferenzzölle auf Postsendungen (einschließlich Postpakete) angewendet, die unmittelbar (mit durchgehendem Frachtpapier) in den Einfuhrstaat befördert werden, sofern sich weder auf der Verpackung noch auf den Begleitpapieren ein Hinweis befindet, aus dem sich ergibt, dass die betreffenden Waren die Voraussetzungen der Zollunion nicht erfüllen. Ein solcher Hinweis wird von den zuständigen Zollstellen des Ausfuhrstaates mit einem gelben Klebezettel mit folgender Form abgegeben:

ANHANG IV

Muster des gelben Etiketts gemäß Artikel 19**UP-3000 Abschnitt 7.7. und Abschnitt 7.8. für Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen unbeachtlich****Erläuterungen zur Warenverkehrsbescheinigung A.TR.****I. Regeln für das Ausfüllen der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Wird die Bescheinigung in türkischer Sprache ausgefüllt, so muss sie außerdem in einer Amtssprache der Gemeinschaft ausgefüllt werden
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist maschinenschriftlich oder handschriftlich auszufüllen wird sie handschriftlich ausgefüllt so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem Beteiligten, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden bestätigt werden.

Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

II. In die einzelnen Feldern einzutragende Angaben

Feld 1 vollständiger Name und vollständige Anschrift der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens

Feld 2 gegebenenfalls Nummer des Frachtpapiers

Feld 3 gegebenenfalls vollständiger Name und vollständige Anschrift der Personen oder Unternehmen denen die Waren auszuliefern sind

Feld 5 Name des Staates, aus dem die Waren ausgeführt werden

Feld 6 Name des betreffenden Staates

Feld 9 laufende Nummer der betreffenden Ware im Verhältnis zur Gesamtzahl der in der Bescheinigung aufgeführten Waren

Feld 10 Zeichen, Anzahl, Menge, Art der Packstücke handelsübliche Bezeichnung der Waren

Feld 11 Rohmasse der entsprechenden in Feld 10 aufgeführten Waren, ausgedrückt in Kilogramm oder in anderen Maßeinheiten (hl, ml usw.)

Feld 12 von der Zollbehörde auszufüllen Gegebenenfalls Angaben zum Ausfuhrpapier (Art und Nummer des Formblatts, Name der Zollstelle und des ausstellenden Staates)

Feld 13 Ort und Datum, Unterschrift und Name des Ausführers

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

Bei den hier nicht eigens erwähnten Unterpunkten gilt UP-3000 Abschnitt 8. mit der Maßgabe, dass Hinweise auf Ursprung bzw. auf Ursprungserzeugnisse als Hinweise auf die Voraussetzungen der Zollunion bzw. auf Waren, die diese Voraussetzungen erfüllen, zu gelten haben.

UP-3000 Abschnitt 8.1.1. und UP-3000 Abschnitt 8.4.1. sind unbeachtlich.

8.3. Präferenzkodierung

Warenverkehrsbescheinigung A.TR.:

Die erste Ziffer des dreistelligen Codes in Feld 36 des Einheitspapiers lautet 4, gefolgt von den 20, wenn die Präferenzzölle im Rahmen eines Kontingents gewährt werden, oder ansonsten 00.

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 , Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED, Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED:

Die erste Ziffer des dreistelligen Codes in Feld 36 des Einheitspapiers lautet 3, gefolgt von den 20, wenn die Präferenzzölle im Rahmen eines Kontingents gewährt werden, oder ansonsten 00.

8.6. Aufteilen von Sendungen

8.6.1.2. Abfertigung bei anderen Zollstellen

1) Die nachfolgend beschriebene Vorgangsweise ist anzuwenden, unabhängig davon, ob Teile der WarenSendung an eine andere Zollstelle in Österreich oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat angewiesen werden sollen.

Sie ist sinngemäß auch heranzuziehen, wenn Teile der WarenSendung oder die gesamte Sendung wegen Nichtannahme durch den österreichischen Empfänger im Auftrag des seinerzeitigen Ausführers durch einen Spediteur wiederausgeführt werden sollen und somit ein in Österreich ansässiger (Wieder)Ausführer nicht gegeben sein kann.

2) Bei der Abfertigung der ersten Teilmenge ist das Original des Präferenznachweises nach Prüfung wie üblich der beim Zollamt verbleibenden Anmeldung anzuschließen. Der Beteiligte hat für jede weitere Teilmenge, die bei anderen Zollämtern abgefertigt werden sollen, eine eigene Warenverkehrsbescheinigung zu beantragen, deren Richtigkeit vom für die Überwachung der WarenSendung zuständigen Zollamt zu bestätigen ist.

3) In Feld 8 sollte eine der folgenden Angaben "certificat de remplacement" oder "replacement certificate" oder "Ersatzpräferenznachweis" gemacht werden und es sind das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Präferenznachweises sowie seine Seriennummer zu vermerken. Diese Angaben sind im Falle der Wiederausfuhr in einen Drittstaat wegen Nichtannahme durch den österreichischen Empfänger nicht nötig.

4) In Feld 1 ist der Name des Wiederausführers anzugeben.

5) In Feld 3 kann der Name des endgültigen Empfängers eingetragen werden.

6) In den Feldern 5 bis 11 (außer 8) sind sämtliche auf dem ursprünglichen Zeugnis enthaltenen und sich auf die Wiederausgeführten Waren beziehenden Angaben zu übertragen.

7) In Feld 12 muss der Sichtvermerk der Zollbehörde erscheinen, die das Ersatzzeugnis ausgestellt hat. Die Verantwortlichkeit dieser Behörde betrifft nur die Ausstellung des Ersatzzeugnisses.

9) Das Feld 13 muss durch den Wiederausführer bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter als Antragsteller des Ersatzpräferenznachweises unterschrieben werden.

10) Die Zollstelle, welche die Ersatzausstellung vornimmt, trägt im ursprünglichen Präferenznachweis das Gewicht, die Nummern und die Art der weiterversandten Packstücke sowie die Seriennummern des oder der entsprechenden Ersatzursprungszeugnisse ein. Der ursprüngliche Präferenznachweis muss mindestens zwei Jahre durch die betreffende Zollstelle aufbewahrt werden.

11) Eine Photokopie des ursprünglichen Präferenznachweises kann dem Ersatzursprungszeugnis beigefügt werden.

8.11. Postsendungen

Tragen eingehende Postsendungen einen gelben Klebezettel, wie er auch im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet wird, mit dem Vermerk, dass sich die Waren nicht im freien Verkehr der Zollunion EU-Türkei befinden, so sind die Waren nicht zu den Präferenzzöllen abzufertigen.

8.12. Beförderungs- und Versicherungskosten

Gemäß Art. 22 der Durchführungsbestimmungen werden im Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei Beförderungs- und Versicherungskosten, Ladekosten sowie mit der Beförderung zusammenhängende Kosten für die Behandlung von Drittlandswaren, die nach dem Verbringen der Waren in das Gebiet der gemeinsamen Zollunion anfallen, nicht in die Berechnung des Zollwertes einbezogen, vorausgesetzt, dass sie getrennt von dem für die betreffenden Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen

Dieser Abschnitt ersetzt für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen die gesamte unter UP-3000 Abschnitt 9. angeführte Vorgangsweise.

9.1. Befassung der Zollämter, Zuständigkeit

Bei Ausfuhrabfertigungen beschränkt sich die Tätigkeit der Zollämter auf die Erteilung der Präferenznachweise bzw. die Anbringung von Sonderhinweisen bei Ausfuhren mittels Postsendungen (siehe Abschnitt 9.6. dieser Arbeitsrichtlinie). Die Präferenznachweise können sowohl bei allen Grenzzollämtern als auch im Zuge von Vorabfertigungen bei Innerlandszollämtern erteilt werden. Da es dem Ausführer überlassen bleibt, die

Präferenznachweise die Sendung begleiten zu lassen oder sie dem ausländischen Empfänger getrennt zuzusenden, erübrigt sich bei vorabgefertigten Sendungen ein Tätigwerden der Grenzzollämter in Bezug auf die Präferenznachweise.

9.1.1. Gebührenbefreiung

Präferenznachweise und Anträge auf deren Ausstellung sind gemäß § 48 Abs. 3 ZR-DG von den Stempelgebühren befreit.

9.2. Grundsätzliche Voraussetzungen

Bei der Ausfuhr dürfen Präferenznachweise nur dann ausgestellt werden, wenn sie im Bestimmungsland als Beweisurkunde für die Gewährung der mit der Türkei vorgesehenen Präferenzbehandlung dienen sollen; somit nur für Sendungen, die in die Türkei ausgeführt werden sollen und Waren enthalten, die der Zollunion unterliegen (siehe Abschnitt 1. und Abschnitt 3.) und die deren Voraussetzungen erfüllen.

9.2.1. Freizonen

Freizonen werden zwar hinsichtlich des Warenverkehrs und der Entrichtung der Zölle wie das Zollausland behandelt, doch gilt die Verbringung von Waren in eine Zollfreizone nicht als eine Ausfuhr aus der EU. Werden daher Präferenzwaren im Sinne des Abkommens aus dem Zollgebiet der EU in eine Zollfreizone verbracht, so ist kein Präferenznachweis auszustellen. Ein Präferenznachweis kann erst dann ausgestellt werden, wenn diese Waren zwecks Ausfuhr in die Türkei angewiesen werden. Das Entstehen der Zollschuld für drittäandische Waren gemäß Art. 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen ist dabei zu beachten (siehe Abschnitt 6 dieser Arbeitsrichtlinie)

9.3. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung eines Präferenznachweises ist vom Ausführer unter Vorlage des ausgefüllten Präferenznachweises mit dem Antragsformular (Zweitschrift des Präferenznachweises) zu stellen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die für die Ware geltenden Voraussetzungen der Zollunion mit der Türkei erfüllt sind.

9.4. Prüfung des Präferenznachweises

- 1) Das Zollamt hat den Präferenznachweis in formeller Hinsicht zu prüfen, dh. anhand der in Abschnitt 7. dieser Arbeitsrichtlinie beschriebenen Formvorschriften festzustellen, ob das Formular richtig angewendet und ausgefüllt wurde.

- 2) Im Gegensatz zur Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen sind auch geringfügige formelle Mängel nicht zu dulden, weil sie im Einfuhrland zur Zurückweisung des Präferenznachweises führen könnten.
- 3) Der Präferenznachweis sollte in deutscher Sprache, kann aber auch in einer anderen Amtssprache der Zollunion ausgefüllt sein, wenn dies zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Türkei nötig erscheint.
- 4) Die Beschreibung der Sendung und insbesondere die Warenbezeichnung im entsprechenden Feld des Präferenznachweises sollte so genau sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit der Sendung mit den Angaben im Präferenznachweis leicht möglich ist. Reicht der Raum für eine genaue Warenbeschreibung nicht aus, sollte auf die Rechnung oder ein anderes begleitendes Handelsdokument Bezug genommen werden.
- 5) Besonders wichtig ist es, Waren der Sendung, die nicht präferenzberechtigt sind, durch eindeutige Angaben im Präferenznachweis zu bezeichnen. Wird darin auf die Rechnung Bezug genommen, genügt es, wenn die Unterscheidung in dieser vorgenommen wird. Es ist aber nicht nötig, dass Präferenzwaren und Nichtpräferenzwaren getrennt verpackt werden.
- 6) Im Feld 11 ist das Rohgewicht nur der vom Präferenznachweis erfassten Präferenzwaren aufzunehmen.

9.5. Prüfung des Antragsformulars

Die Prüfung der Rückseite des Antragsformulars ist von besonderer Bedeutung, weil sie die Erklärung des Ausführers über die sachliche Richtigkeit des Präferenznachweises betrifft. Die Rückseite des Antragsformulars ist jedenfalls in deutscher Sprache abzufassen.

9.5.1. Beschreibung des Sachverhalts

- 1) Die erste Angabe des Ausführers betrifft den Sachverhalt, auf Grund dessen die Waren die Voraussetzungen erfüllen. Hier ist verbindlich anzugeben, dass dies gegeben ist. Die Angaben sind in möglichst konzentrierter Form zu machen und müssen so beschaffen sein, dass - wenn auch indirekt - eindeutig zum Ausdruck kommt, welche Voraussetzungen des Assoziierungsabkommens bzw. der Zollunion (Verzollung bzw. Entrichtung der Abgaben und Durchführung allfälliger außenhandelspolitischer Maßnahmen gem. Art. 4 der Durchführungsbestimmungen, Setzung von Herstellungsvorgängen in der EU, Ausfuhr aus aktiven Veredelungen) der Beurteilung der Ware zugrunde gelegt wurden.

9.5.1.1. Standardsätze

Die folgenden, - je nach Sachlage untereinander kombinierbaren Standardsätze - entsprechen diesen Erfordernissen und sind daher den Ausführern zur Verwendung zu empfehlen:

- 1) "*Herstellung im und Ausfuhr aus dem freien Verkehr der EU*", wenn die Waren in der EU im freien Verkehr hergestellt wurden und aus diesem auch ausgeführt werden;
- 2) "*In den freien Verkehr überführte Handelswaren aus Drittländern*", wenn an den aus einem Drittland eingeführten Waren in der EU kein Herstellungsvorgang oder nur eine auf die Erhaltung des Zustandes gerichtete Behandlung gesetzt wurde und entweder bereits im Zeitpunkt der Einfuhr in die EU oder wegen der Ausfuhr in die Türkei eine Überführung der Waren in den freien Verkehr der EU erfolgt ist.
- 3) Entrichtung der Abgaben und Durchführung allfälliger außenhandelspolitischer Maßnahmen gemäß Art. 4 der Durchführungsbestimmungen, wenn die Ausfuhr nicht aus dem freien Verkehr erfolgt, jedoch bezüglich drittäandischer Waren oder bei der Herstellung einer Ware verwendeten Vormaterialien die Einfuhrzölle entrichtet und allfällige außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen (insbesondere im Textil/Bekleidungsbereich) durchgeführt wurden, als verbliebe die Ware im Inland (siehe Abschnitt 6. dieser Arbeitsrichtlinie);
- 4) "*Wiederausfuhr einer türkischen Präferenzware in unverändertem Zustand*" für Waren, die bereits als Präferenzwaren aus der Türkei eingeführt worden sind und in die Türkei wiederausgeführt werden, ohne in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedstaat be- oder verarbeitet worden zu sein;
- 5) "*Herstellung in der EU unter ausschließlicher Verwendung von Präferenzwaren*" für Waren, die ausschließlich unter Verwendung von zuvor aus der Türkei nach den Zollpräferenzmaßnahmen eingeführten Vormaterialien hergestellt wurden.
- 6) "*Ursprungserzeugnis der EU im Sinne der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln*" für Waren, bei denen die Angabe des Ursprungslandes eine Rolle spielt (siehe Abschnitt 4.2.3. dieser Arbeitsrichtlinie).

9.5.1.2. Beurteilung durch das Zollamt

Die Prüfung dieser Angaben über die sachliche Erfüllung der Ursprungsregeln durch das Zollamt kann sich auf die Feststellung beschränken, ob der angegebene maßgebliche Standardsatz oder Herstellungsvorgang schlüssig ist. Ob zB tatsächlich eine Herstellung in

der EU unter Erhebung des Ausgleichszolles bezüglich drittäandischer Vormaterialien erfolgte, ist vom Zollamt nur insoweit zu beurteilen, als besondere Umstände dies ermöglichen (zB Erzeugung im Rahmen eines Verfahrens mit zollamtlicher Überwachung oder sonstige nähere Kenntnis der Erzeugungsvorgänge im Unternehmen). Eine darüber hinausgehende Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Erklärung des Ausführers bezüglich der Einhaltung der Voraussetzungen des Assoziierungsabkommens kann das Zollamt im Zeitpunkt der Erteilung des Präferenznachweises nicht treffen.

9.5.2. Beweismittel

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen unter Abschnitt 9.5.1.1. dieser Arbeitsrichtlinie muss jedoch durch Beweismittel jederzeit belegt werden können. Im Falle der Ausfuhr aus dem freien Verkehr erübrigen sich weitere Beweismittel, außer wenn zusätzliche Ursprungsangaben erforderlich wären.

Maßgebliche Unterlagen sind dem Zollamt nur über ausdrückliches Verlangen, vor allem bei gravierenden Zweifeln, vorzulegen, müssen aber im Zeitpunkt der Ausstellung des Präferenznachweises jedenfalls vorhanden sein. Im Antrag ist festzuhalten, wo sie sich befinden, und der Ausführer hat sicherzustellen, dass diese Belege jederzeit kurzfristig - etwa für ein Verifizierungsverfahren - vorgelegt werden können.

9.5.2.1. Verweis auf die Beweismittel

Sind die zum Beweis des Ursprungs erforderlichen Unterlagen so zahlreich oder so verschiedenartig, dass ihre Anführung im Antragsformular schwierig oder unmöglich ist, so genügt ein Hinweis, etwa dass sie im Unternehmen (möglichst unter Angabe der zuständigen Stelle) aufliegen.

9.5.2.2. Vormaterialien ohne Nachweis

Existiert für Waren kein entsprechender Nachweis im Sinne der unter UP-4100 behandelten Zollpräferenzmaßnahmen im Warenverkehr mit der Türkei, sind die Waren keine Präferenzwaren.

9.5.3. Angaben über Zollentrichtung

Eine wesentliche Erklärung, die der Ausführer im Antragsformular gegebenenfalls unter Verwendung der entsprechenden Standardsätze 1) bis 3) abzugeben hat, betrifft die Frage, ob die erforderlichen Zollerhebungen für aus Drittländern eingeführte Handelswaren oder Vormaterialien (vgl. Abschnitt 6.1.) durchgeführt worden sind.

- 1) Wenn die Ausfuhr aus einer aktiven Veredelung oder einem anderen in Abschnitt 6. genannten Verfahren (zB Zolllager) erfolgt, ist darauf zu achten, dass der Ausführer sich im Antragsformular dazu verpflichtet, die Ausstellung des Präferenznachweises dem zuständigen Überwachungszollamt anzusegnen.
- 2) Stammt die Sendung aus dem freien Verkehr, so ist auch dies mit dem entsprechenden Standardsatz 1) oder 2) zu erklären (vergleiche auch Abschnitt 10.2.1.3. dieser Arbeitsrichtlinie).
- 3) Auf eine allenfalls in Anspruch genommene Erstattung im Sinne des Zollkodex ist hinzuweisen.

9.5.3.1. Beurteilung durch das Zollamt

Das Zollamt hat diese Angaben zu überprüfen.

- 1) Wenn die Ausfuhr aus einer aktiven Veredelung oder einem anderen der in Abschnitt 6. genannten Verfahren erfolgt, ist sicherzustellen, dass drittländische Vormaterialien bzw. Handelswaren in Bezug auf Zölle/Abgaben gleicher Wirkung und allfällige außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen, so behandelt werden als verblieben die Waren in der EU. Aus diesem Grund muss die Nummer des Präferenznachweises im Feld 44 des Einheitspapiers/AT angegeben werden. Außerdem muss das Überwachungszollamt im Rahmen der aktiven Veredelungen die Abschreibungen der Vormaterialien mit dem Zeichen "A.TR." versehen (siehe Abschnitt 6.1.1. dieser Arbeitsrichtlinie). Liegt dem Zollamt eine von einem "ermächtigten Ausführer" ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung A.TR. vor, hat es zu veranlassen, dass auch in diesem Fall die Abschreibungen entsprechend gekennzeichnet werden.
- 2) Bei Ausfuhrabfertigungen im Rahmen vereinfachter Verfahren ohne Befassung der Zollämter muss der Ausführer von sich aus Sorge tragen, dass die erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung der Voraussetzungen der Zollpräferenzmaßnahmen durchgeführt werden.

9.5.4. Abweisung eines Präferenznachweises

- 1) Der Antrag auf Erteilung eines Präferenznachweises ist abzuweisen, wenn
 - a) das endgültige Bestimmungsland der Sendung nicht die Türkei ist;
 - b) der Präferenznachweis oder das Antragsformular Mängel aufweist, die im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung nicht behoben werden können;
 - c) die Ausfuhrware die Voraussetzungen der Zollunion nicht erfüllt.

2) Ein Antrag ist bescheidmäßigt abzuweisen, wenn der Antragsteller trotz der fehlenden Voraussetzungen auf der Erteilung des Präferenznachweises besteht.

9.5.5. Erteilung des Präferenznachweises

Dem Antrag auf Erteilung eines Präferenznachweises ist stattzugeben, wenn nach der zollamtlichen Prüfung der vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls auch der Ware nichts dagegen spricht, dass die Voraussetzungen der Zollpräferenzmaßnahmen erfüllt sind.

Das Zollamt bringt sodann seine Bestätigung im Feld "Sichtvermerk der Zollbehörde" auf dem Original und dem Antragsformular entsprechend dem Vordruck an. In die Zeile "Ausfuhrpapier" ist die Nummer des jeweiligen Ausfuhrpapiers einzutragen. Bei Ausfuhren im Postverkehr, bei denen keine Anmeldung vorliegt, ist die von der Post vergebene sogenannte OT-Position anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nummer des ausgestellten Präferenznachweises im Feld 44 des für die Ausfuhr verwendeten Einheitspapiers angegeben sein muss.

9.5.6. Aufbewahrung des Antragsformulars

Der Antrag auf Erteilung eines Präferenznachweises ist mindestens drei Jahre lang vom Zollamt aufzubewahren. Die Ablage hat gemeinsam mit dem Ausfuhrpapier, zu dem er gehört, zu erfolgen.

9.6. Postsendungen

1) Waren, die mittels Postsendungen (auch Paketsendungen) und begleitet von einem durchgehenden Frachtpapier in die Türkei geschickt werden, beanspruchen grundsätzlich auch ohne Ausstellung eines Präferenznachweises die Einhaltung der Voraussetzungen der Zollpräferenzmaßnahmen.

2) Für jene Fälle, in denen keine Ausfuhr aus dem freien Verkehr erfolgt oder in denen sich aus einem entsprechenden Hinweis des Ausführers auf den Begleitpapieren ergibt, dass die Voraussetzungen des Abkommens nicht zutreffen, muss von der zuständigen Ausfuhrzollstelle ein gelber Klebezettel (siehe Anlage zu Abschnitt 7. dieser Arbeitsrichtlinie) angebracht werden.

9.8. Lieferantenerklärungen

Die Türkei nimmt an Systemen mit diagonaler Ursprungskumulierung teil, wodurch sich zwei Präferenzzonen ("Pankum" und "Euro-Med"; Details siehe UP-3250 Abschnitt 4.3. und UP-3000 Abschnitt 4.3.1.) ergeben.

Die Ursprungsprotokolle der zwischen den Partnerländern dieser Präferenzzonen abgeschlossenen Freihandelsabkommen erlauben also die Erzielung von Ursprung durch Kumulierung mit Vormaterialien, die ihren Ursprung in einem oder mehreren dieser Partnerländer haben.

1) Möchte ein Hersteller in der Gemeinschaft Ursprung durch Kumulierung mit türkischen Vormaterialien erzielen, um für sein Endprodukt in einem anderen Partnerland der Präferenzzonen eine Zollpräferenz zu erlangen, so benötigt er Informationen über die Ursprungseigenschaft des türkischen Vormaterials. Der in der Zollunion EU/Türkei vorgesehene Präferenznachweis A.TR. gibt aber keine Information über den Warenursprung. Zu diesem Zweck wurde (in Anlehnung an das entsprechende EU-interne System) die "Lieferantenerklärung" eingeführt:

Lieferanten, die Ursprungswaren aus der EU in die Türkei oder aus der Türkei in die EU liefern, die nach einer Be- oder Verarbeitung oder auch in unverändertem Zustand aus der Türkei bzw. aus der EU ausgeführt werden sollen, können also eine Erklärung zur Ursprungseigenschaft der betreffenden gelieferten Ware gemäß den Ursprungsregeln der "Pankum"-Zone abgeben.

2) Ebenso kann es vorkommen, dass Waren mit Ursprung eines Partnerlandes der jeweiligen Präferenzzone mit Präferenznachweis in die EU eingeführt und unverändert oder nach Vornahme einer bloßen Minimalbehandlung in die Türkei ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Waren in der EU in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, kann beim Weiterexport in die Türkei für diese Waren eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausgestellt werden. Möchte der türkische Warenempfänger aber vom EU-Ausführer Informationen über den Ursprung der Waren, so kann ihm letzterer in einer zusätzlichen Lieferantenerklärung den ungarischen Ursprung der Waren bekannt geben.

9.8.1. Form

Die Lieferantenerklärung ist entweder auf der Rechnung für die betreffende Lieferung, als Anhang zu dieser Rechnung, einem sonstigen die Lieferung betreffenden Handelspapier oder nach Vordruck abzugeben, wobei zweifelsfrei feststellbar sein muss, auf welche Waren sich diese Erklärung bezieht.

Sie muss der vorgeschriebenen Form folgen wobei das Muster der Lieferantenerklärung am Ende dieses Punktes abgedruckt ist.

In der Erklärung ist als Ursprungsland die EU oder der Mitgliedstaat der EU oder das entsprechende Partnerland anzugeben. Weiters sind der/die Partnerstaat/en anzugeben, deren Ursprungsregeln in Anspruch genommen werden. Kurzbezeichnungen dürfen verwendet werden, die den internationalen Unterscheidungszeichen für Kfz oder dem ISO-Standard-Code entsprechen.

Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterschrieben sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Lieferantenerklärungen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden und die verantwortliche Person oder Stelle anhand der Lieferantenerklärung identifizierbar ist.

Für jede WarenSendung ist eine gesonderte Lieferantenerklärung (Ausnahme siehe Abschnitt 9.8.2. dieser Arbeitsrichtlinie) auszufertigen. Die Lieferantenerklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten(1)
Waren Ursprungserzeugnisse(2) sind und den Ursprungsregeln für den
Präferenzverkehr mit(3) entsprechen.

Er erklärt, dass die

- Kumulierung mit (Name des Staates/der Staaten) angewandt worden ist.
 Kumulierung nicht angewandt worden ist.(4)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

-(5)
.....(6)
.....(7)

Fußnoten:

(1) Sind nur einige der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen:

„.... dass die in diesem Dokument aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren ...“.

- (2) Der Gemeinschaft, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel 44 Buchstabe a.
- (3) Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 44 Buchstabe a.
- (4) Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.
- (5) Ort und Datum.
- (6) Name und Stellung im Unternehmen.
- (7) Unterschrift.

9.8.2. Langzeitlieferantenerklärung

Lieferantenerklärungen können auch für Lieferungen über einen längeren Zeitraum abgegeben werden, wobei dieser Zeitraum ein Jahr nach Vorlage der Erklärung nicht überschreiten darf. Anerkannt werden solche Erklärungen, wenn der Lieferant den Kunden über einen längeren Zeitraum regelmäßig mit Waren gleichen Ursprungs beliefert. Diese Erklärungen müssen die genaue Bezeichnung der Waren enthalten, auf die sie sich beziehen.

Die Lieferantenerklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Langzeit-Lieferantenerklärung

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

.....(1)
.....(2)

die regelmäßig an(3) geliefert werden, Ursprungserzeugnisse
.....(4) sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit
.....(5) entsprechen.

Er erklärt, dass die

Kumulierung mit (Name des Staates/der Staaten) angewandt worden ist.
 Kumulierung nicht angewandt worden ist.(6)

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom
..... bis zum(7).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, unverzüglich zu unterrichten, wenn
diese Erklärung nicht mehr gilt.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur
Verfügung
zu stellen.

.....(8)
.....(9)

.....(10)

Fußnoten:

- (1) Warenbezeichnung.
- (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, zB Modellnummer.
- (3) Name des Unternehmens, an das die Waren geliefert werden.
- (4) Der Gemeinschaft, der Türkei oder eines Staates, einer Staatengruppe oder eines Gebietes nach Artikel 44 Buchstabe a.
- (5) Dem betreffenden Staat, der betreffenden Staatengruppe oder dem betreffenden Gebiet nach Artikel 44 Buchstabe a.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen bzw. streichen.
- (7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer darf höchstens 12 Monate betragen.
- (8) Ort und Datum.
- (9) Name und Stellung
- (10) Unterschrift.

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

UP-3000 Abschnitt 10. kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, dass Hinweise auf den Ursprung als Hinweise auf die Voraussetzungen der Zollunion bzw. des freien Warenverkehrs zu gelten haben.

10.2.1.2. Verfahren bei nachträglicher Ausstellung

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" ist im Feld **8** anzubringen.

10.2.1.3. Zollerhebung für Drittlandswaren

(vgl. auch Abschnitt 6. bzw. Abschnitt 9.5.3. dieser Arbeitsrichtlinie)

- 1) Erfolgt die Ausfuhr nicht aus dem freien Verkehr (siehe Abschnitt 6. dieser Arbeitsrichtlinie), so ist vom Zollamt sicherzustellen, dass bezüglich drittlandischer Handelswaren oder bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien die Zölle/Abgaben zollgleicher Wirkung so erheben und allfällige außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen so angewandt werden, als verblieben die Waren in der EU. Dazu ist wie nachstehend angeführt vorzugehen.
- 2) Die nachträgliche Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung ist auf dem Exemplar 3 des Einheitspapiers zu vermerken.

3)

- a) Wurde die betreffende Ware aus einer aktiven Veredelung (auch im Anschreibeverfahren) ausgeführt, hat die Partei alle zugehörigen Einheitspapiere beizubringen. Auf diesen sind vom Zollamt die entsprechenden Abschreibungen mit dem Vermerk "A.TR." zu kennzeichnen (siehe Abschnitt 6.6.3.).
- (b) Wurde bereits abgerechnet, ist der Überwachungsstelle, die für die Abwicklung der aktiven Veredelung zuständig ist, mitzuteilen, dass durch die nachträgliche Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. die Zollschuld gemäß Art. 4 der Durchführungsbestimmungen entstanden ist.

10.2.2. Duplikat

Der Vermerk "DUPLIKAT" ist im Feld **8** anzubringen.

10.2.4. Prüfung von Lieferantenerklärungen

Sollte es Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit von Lieferantenerklärungen türkischer oder EU-Lieferanten geben, kommen folgende Verfahren zum Tragen:

10.2.4.2. Türkische Lieferantenerklärungen

Zweifel an Lieferantenerklärungen, die in der Türkei für türkische Waren ausgestellt worden sind, werden insbesondere auftauchen, wenn diese Waren (unverändert oder nach Bearbeitung) mit Präferenznachweis in ein Partnerland der Präferenzzonen ausgeführt werden sollen und die Lieferantenerklärung als Ursprungsnachweis für Zwecke der Kumulierung verwendet worden ist. Unter Umständen tauchen die Zweifel im Rahmen eines Verifizierungsansuchens des Einfuhrlandes hinsichtlich des in Österreich ausgestellten Präferenznachweises auf.

Zur Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der türkischen Lieferantenerklärung verlangt die Zollbehörde vom EU-Ausführer, der die türkische Lieferantenerklärung als Nachweis verwendet hat, die Vorlage des Auskunftblattes INF 4. Das Auskunftsblatt muss der Ausführer – ordnungsgemäß ausgestellt – vom türkischen Lieferanten erhalten. (Ordnungsgemäße Ausstellung des INF 4: siehe Abschnitt 10.2.4.3. dieser Arbeitsrichtlinie)

Hat die Zollbehörde auch nach Vorlage des INF 4 noch Zweifel am Warenursprung so ist im Wege des Zollamtes Eisenstadt, Zollstelle Schachendorf (Competence Center Ursprung) die Verifizierung des INF 4 bei den türkischen Zollbehörden zu veranlassen.

10.2.4.3. EU-Lieferantenerklärungen

Bezweifeln die türkischen Behörden die Echtheit oder Ordnungsgemäßheit einer in der EU ausgestellten Lieferantenerklärung, die von einem türkischen Ausführer als Beweismittel verwendet wird, so werden sie ebenfalls vom türkischen Ausführer die Vorlage des Auskunftsblattes INF 4 verlangen.

Der EU-Lieferant hat dieses dem türkischen Ausführer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck füllt er die Formblätter und den Antrag aus. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter die letzte Zeile der Warenbezeichnung ein waagrechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes zu durchkreuzen.

Die Zollbehörde stellt dann auf seinen Antrag das Auskunftsblatt aus; Punkte 4) bis 7) von UP-3000 Abschnitt 10.2.4.3. sind analog heranzuziehen.

Sollte die türkische Zollbehörde um Überprüfung eines österreichischen Auskunftsblattes ersuchen, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. die Rückübermittlung des überprüften Auskunftsblattes wie bei der nachträglichen Überprüfung von Präferenznachweisen im Wege des Zollamtes Eisenstadt, Zollstelle Schachendorf (Competence Center Ursprung).

11. Rechtsgrundlagen

Beschluss (96/142/EG) Nr. 1/95 des Assoziationsrates EU-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (ABI Nr. L 35 vom 13. Februar 1996).

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21996D0213(01):DE:HTML)

Beschluss Nr.1/2001 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr.1/95 des Assoziationsrates EU-Türkei vom 29.März 2001 (ABI. Nr. L 98 vom 7. April 2001)

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2001/l_098/l_09820010407de00310043.pdf

Beschluss (2006/646/EG) Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (Durchführungsbestimmungen).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_265/l_26520060926de00180038.pdf